Gemeinde **Rosendahl**
Holtwick Osterwick Darfeld

Eingang 8.11. Fo.
FB 1 z. K.

Gemeinde Rosendahl ··· Postfach 1109 ··· 48713 Rosendahl

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Herrn Grömping

48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl ··· Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ··· 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 · 77-0 ··· Fax 0 25 47 · 77-299
info@rosendahl.de ··· www.rosendahl.de
Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000335823

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Bürgermeister Niehues
Telefon 0 25 47 77 - 210
E-Mail niehues@rosendahl.de
Datum 06.11.2013 Az. 621.31

Antrag auf Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz
hier: Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrter Herr Grömping,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 20.02.2013 die Durchführung des Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB haben Sie mit Stellungnahme vom 04.04.2013 darauf hingewiesen, dass drei der geplanten Konzentrationszonen vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) liegen:

- Zone „Holtwicker Mark“ im LSG Holtwick
- Zone „Rockel-Hennewich“ (bisher „Altenburg“) im LSG Darfeld
- Zone „Höpinger Berg“ im LSG Darfeld

Zwei Konzentrationszonen liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet:

- Die westliche Teilfläche der Zone „Midlich“ im LSG Höven-Sundern
- Die westliche Teilfläche der Zone „Auf der Horst“ im LSG Osterwick-Nord.

Zwei Konzentrationszonen liegen komplett außerhalb von Landschaftsschutzgebieten

- Windfeld „COE 01“
- Zone “Bergkamp“

Während für die Konzentrationszonen „Holtwicker Mark“ und „Auf der Horst“ der Verzicht auf einen Widerspruch durch die Untere Landschaftsbehörde in Aussicht gestellt wurde, wurde dieser Ver-

zicht auf einen Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich (bisher „Altenburg"), „Höpinger Berg" und die westliche Teilfläche von „Midlich" **nicht** in Aussicht gestellt.

Nach Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen hat der Rat in seiner Sitzung 19.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Trotz der von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld geäußerten Bedenken wird an der geplanten Ausweisung der Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich" (bisher „Altenburg"), „Höpinger Berg" sowie der westlichen Teilfläche „Midlich" ausdrücklich festgehalten."

Die dem vorstehenden Ratsbeschluss zugrundeliegende Abwägung ist als **Anlage I** beigefügt.

Zwischenzeitlich wurden im Auftrag der Planungsgesellschaften vom Büro Ökon für die Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich" und „Höpinger Berg" Konzeptentwürfe für umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erstellt. Diese sind als **Anlagen II und III** beigefügt und werden in der Sitzung des Landschaftsbeirates von Herrn Miosga vorgestellt und erläutert.

Des Weiteren liegt inzwischen der 1. Entwurf des Regionalplanes Münsterland sachlicher Teilabschnitt „Energie" vor, der als **Anlage IV** beigefügt ist. Wie dem Entwurf des Regionalplanes zu entnehmen ist, ist auf dem Gemeindegebiet Laer der Windeignungsbereich „Laer 1" vorgesehen. Da die Regionalplanung für die nachfolgende Bauleitplanung verbindlich ist und ein Anpassungsgebot beinhaltet, ist in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde Laer die Zone „Laer 1" auszuweisen.

Selbst wenn die Gemeinde Laer auf die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes verzichten sollte, was rechtlich möglich, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet „Laer 1" des Regionalplanes möglich. Durch diese Vorprägung des Landschaftsbildes Nahe der Ortsgrenze zur Gemeinde Rosendahl ist es nicht mehr gerechtfertigt, der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich" und „Höpinger Berg" wegen einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu widersprechen. Aus dem beigefügten Abgleich der Windvorrangbereiche des Entwurfes des Regionalplanes mit den im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl geplanten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (**Anlage V**) ist die räumliche Nähe zwischen dem Windvorrangbereich „Laer 1" sowie den Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich" und „Höpinger Berg" zu entnehmen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Windenergienutzung nach § 35 BauGB privilegiert ist. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt bei der Energiewende insbesondere auf den Ausbau der Windenergie. Nach dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes „Nordrhein-Westfalen sind für das Münsterland mindestens 6.000 ha für die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung zu sichern.

Alle im Rat vertretenen Fraktionen haben sich für den Ausbau der Windenergienutzung in der Gemeinde Rosendahl ausgesprochen, um damit einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten. Im Jahr 2012 ist die Gemeinde Rosendahl für ihre Aktivitäten im Klimaschutz, u. a. für die Bürgerwindparkkonzepte, mit dem „European Energy Award" ausgezeichnet worden.

Schließlich hat die Gemeinde Rosendahl das Urteil des OVG-NRW vom 01.07.2013 zu beachten. Danach müssen die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung der Windenergienutzung „substanziell Raum schaffen". Das OVG hat in der Urteilsbegründung leider nicht ausgeführt, wie „substanziell Raum schaffen" auszulegen ist. Nach Einschätzung der Gemeinde Rosendahl wird ohne die Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich" und „Höpinger Berg" nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat, die am 21. November 2013 vorgesehen ist, beantrage ich hiermit für alle o. a. Konzentrationen, die ganz oder teilweise in Landschaftsschutz-

gebieten liegen, eine Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz. Eine Ausfertigung des noch ausstehenden Ratsbeschlusses wird kurzfristig nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Niehues
Bürgermeister

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA
STADTPLANER DASL

Der Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde zu den noch unvollständigen Artenschutzgutachten wird zur Kenntnis genommen.

Es ist der Sinn des frühzeitigen Planungsinformationsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden nicht über eine fertiggestellte Planung, sondern lediglich über die allgemeinen Ziele der Planung zu informieren. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist es Inhalt dieses Verfahrens, sich über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen.

Die Ausführungen der Unteren Landschaftsbehörde zu den rechtlichen Voraussetzungen für eine (Teil-)Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes werden zur Kenntnis genommen.
Der Empfehlung, die weiteren Verfahrensschritte mit Bezirksregierung und Kreis abzustimmen, wird gefolgt.

Die Gemeinde Rosendahl stimmt mit der Wertung des Kreises Coesfeld bezüglich der Notwendigkeit eines Bebauungsplanes jedoch nicht überein. Die Regelungen des § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW berücksichtigen nicht die Besonderheiten eines Flächennutzungsplanes, der den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umsetzt. Pläne mit diesen Inhalten wurden aufgrund der durchschlagenden bzw. bindenden Wirkung für das Eigentum durch das Bundesverwaltungsgericht Bebauungsplänen gleich gestellt. Aus diesem Grund ist die Forderung nach Bebauungsplänen, die sich ohnehin nur dann rechtfertigen lässt, wenn es nach § 1 Abs. 3 BauGB aus Gründen der **städtebaulichen** Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (sicherlich nicht jedoch aus verfahrenstaktischen Überlegungen im Bezug auf das Zusammenspiel mit dem Landschaftsgesetz), hier nicht angemessen. Der Regelungsinhalt von Bebauungsplänen ginge nicht über den FNP hinaus. Erst vorhabenbezogene Bebauungspläne, die das konkrete Vorhaben eines Vorhabenträgers beschreiben, könnten vertiefende Regelungen treffen. Dazu

sieht die Gemeinde jedoch ebenfalls keinen Anlass und keine Rechtsgrundlage, da alle Inhalte identisch sind mit dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Ausführungen der Unteren Landschaftsbehörde zu den innerhalb von LSG liegenden, jedoch vor diesem Hintergrund unkritischen Konzentrationszonen Holtwicker Mark und Auf der Horst werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zu den außerhalb von LSG liegenden Konzentrationszonen COE 1 und Bergkamp hinsichtlich der sich bildenden „optischen Barriere" in Verbindung mit der Konzentrationszone Midlich werden zurückgewiesen.

Zwischen der Konzentrationszone Bergkamp und der Konzentrationszone Midlich liegt die gesamte, sich entlang der Straße K 41 erstreckende Siedlung Midlich. Windkraftanlagen der Multimegawattklasse stehen aufgrund der massiven Turbulenzschleppen in Hauptwindrichtung mindestens den 5fachen Rotordurchmesser (eher mehr) auseinander. Die Immissionssituation wird nach derzeitigem Kenntnisstand die Zahl der aufzustellenden Windkraftanlagen stark minimieren. Das alles spricht dafür, dass die Windparks der neuen Generation keine Sichtbarrieren mehr darstellen werden. Darüber hinaus ist die Anwendung des Planungsvorbehalts, also die Darstellung von Konzentrationszonen durch die Gemeinde Rosendahl die wirksamste Maßnahme ungünstige lineare Ansammlungen von Windkraftanlagen zu verhindern.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Landschaftsbehörde aufgrund entgegenstehender Ziele des Landschaftsschutzes Bedenken gegen die Konzentrationszonen „Altenburg", „Höpinger Berg" und „Midlich" (westliche Teilfläche) erhoben hat. Die Gemeinde Rosendahl und die betroffenen Windenergie-Entwicklungsgesellschaften sind bemüht, die Bedenken auszuräumen.

Die Bedenken gegen eine optische Überfrachtung des Raumes durch eine Mehrfachplanung (Rosendahl, Laer, Billerbeck) werden zurückgewiesen.

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) fasst richtig zusammen, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Darfeld" auf den drei Merkmalen Landschaftsbild, Erholungseignung und Artenschutz beruht.
Die Gemeinde Rosendahl ist sich über den Wert des **Landschaftsbildes** der Münsterländischen Parklandschaft bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energiequelle „Wind" nun einmal an offene Landschaften gebunden ist. Die Gemeinde Rosendahl schätzt Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, die aktuell zum Erreichen der engagierten Ziele der Energiewende den effizientesten Beitrag leisten kann. Windenergieanlagen können nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren (so z.B. im Windpark Hollich in Steinfurt bereits praktiziert und dokumentiert) rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generation ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie). Darüber hinaus ist die negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.
Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Gemeinde Rosendahl der Kulturlandschaft des Münsterlandes die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten. Zweifellos ist die „Energiewende" mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen.
Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft selbstverständlich sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen immerhin bereits verhindert, dass es zu einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche

Privilegierung) kommt. Die Gemeinde macht von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet auf wenige Standorte ein.

Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe" (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben, zudem in den betroffenen Konzentrationszonen selbst derzeit keinerlei Erholungsinfrastruktur vorhanden ist.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurden seit Vorlage des ersten Planentwurfs umfangreiche Gutachten fertig gestellt.

Anlässlich eines Abstimmungstermins am 23.05.2013 mit der ULB wurde seitens des artenschutzrechtlichen Gutachters festgestellt, dass die Erkenntnisse aus den Kartierungen keinen Anlass dazu geben, die Planung von Konzentrationszonen im Bereich Rockel-Hennewich (ehemals „Altenburg") oder Höpinger Berg aufzugeben. Windsensible Arten wurden nicht festgestellt.

Es wurde aber auch deutlich, dass durch Standortoptimierung, ggf. Veränderung der Abgrenzung der Zone im FNP, artenbedingte Abschaltszenarien und vor allem Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden kann. Insbesondere mit Blick auf sinnvoll geplante Ausgleichsmaßnahmen forderte die ULB daher eine grobe Projektskizze, was an welcher Stelle vorgesehen ist.

An dieser Projektskizze für produktionsintegrierten Ausgleich, der einerseits den Artenschutz gewährleistet, aber auch die Erholungseignung vor Ort verbessert, wird derzeit gearbeitet.

Nach Vorlage dieser Projektskizze wird die Gemeinde Rosendahl die Abgrenzung der Konzentrationszonen nochmals überprüfen und ggf. verkleinern.

Die geäußerten Bedenken gegen den westlichen Teilbereich der Konzentrationszone Midlich aufgrund der Nähe zu Schloss Varlar sind aus Sicht der Gemeinde Rosendahl unbegründet. Der Gemeinde liegt ein Schreiben des Eigentümers, Philipp Erbprinz zu Salm-Horstmar vom 08.07.2013 vor, wonach dieser der Windenergienutzung in Midlich auf der westlichen Teilfäche ausdrücklich zustimmt (Schreiben als Anlage beigefügt).

Nicht nachvollziehbar ist die Sorge der ULB hinsichtlich einer Überfrachtung der Landschaft durch Mehrfachplanungen. Gemeint ist hier eine Kumulierung von Planungen der Nachbargemeinden Laer und Rosendahl. Diese Gefahr wird durch die Gemeinde Rosendahl nicht gesehen und wäre auch irrelevant, da von der Gemeinde Rosendahl nicht erwartet werden kann, auf Planungen der Nachbargemeinden zu warten um dann festzustellen, dass eigene Planungen nicht mehr umsetzbar sind, da die Tragfähigkeit der Landschaft durch benachbarten Planung dann erschöpft ist. Im übrigen gibt es in der Gemeinde Laer einen Ratsbeschluss, nachdem im Süden und Südwesten des Gemeindegebiets aufgrund des Landschaftsschutzgebietes keine Konzentrationszonen dargestellt werden sollen.
Nach Kenntnis der Gemeinde Rosendahl gibt es im Grenzbereich zwischen Laer und Rosendahl aufgrund zu beachtender Immissionsabstände und Waldgebieten, ganz unabhängig von dem Landschaftsschutzgebiet, ohnehin keine nennenswerten Potenzialflächen (einen Suchbereich gab es lediglich im Grenzbereich zur Stadt Billerbeck). Bezogen auf die Konzentrationszone „Altenburg" (jetzt „Rockel-Hennewich") ist eine Kumulation von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Bezogen auf die Konzentrationszone Höpinger Berg ist eine Fortsetzung im Bereich Risauer Berg tatsächlich in der Absicht der Betreibergemeinschaft „Höpinger-Risauer Berg" gewesen. Angesichts der negativen Haltung der Stadt Billerbeck ist diese interkommunale Entwicklung derzeit aber nicht absehbar. Unabhängig davon ist zu bedenken, dass Windkraftanlagen der Multimegawattklasse aufgrund der massiven Turbulenzschleppen in Hauptwindrichtung mindestens den 5fachen Rotordurchmesser (eher mehr) auseinander stehen müssen. Darüber hinaus reduziert die Immissionssituation die Zahl der aufzustellenden Windkraftanlagen stark.

Das alles spricht dafür, dass die Windparks der neuen Generation keine Sichtbarrieren mehr darstellen werden und daher von einem „Überfrachten" der Landschaft nicht mehr gesprochen werden kann.